

Datum und Ort	Betreff	Text	Unterschriften	Bemerkungen
87.1861	Übersiedlungsgesuch des Joseph Wimmer, Meßner in Kreuz betr. Ad N.8385	<p>Königliches Landgericht Ebersberg!</p> <p>Der gehorsamst unterzeichnete Gemeinde Ausschuß und Armenpflege hat sich auf den heutigen nach k.(öniglich) landg.(erichtlichen Protokoll) v. 2.Juli l.J. versammelt und berathen: Daß sie den Jos.Wimmer die Ansäßigmachung nicht ertheilen können.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weil derselbe ohne gemeindliche Bewilligung das Meßner Anwesen gekauft und die Erwerbung eines Besitzthumes noch keine Ansäßigmachung begründet, 2. Würde sich Jos.Wimmer bei seinem Guts-Verkauf in Gailing um Aufnahme dahier beworben haben, so hätte man ihn damals schon seiner häuslichen Verhältnisse wegen nicht aufgenommen. <p>Hochachtungsvoll Eines K.Landg. Ebersberg unterthänigst gehorsamste Gemeinde und Armenpflege Glonn</p> <p>Gruber Vorsteher</p>	Gruber	

Datum und Ort	Betreff	Text	Unterschriften	Bemerkungen
27.9.1861	Die Erneuerung der Wahl der Brandassekuranz-Ausschüsse betr.	<p>Protokoll Abgehalten im Schulhause zu Glonn Praes: Der Gemeinde Ausschuß Nach amtlicher Bekanntmachung vom 11. Sept I.J. Wochenblatt Nr 37 vom 15. Sept: rubrizierten Betreffes hat der Gemeinde Vorsteher den gemeinde Ausschuß zur Wahl der Brandassekuranz –Ausschüsse zusammenberufen. Der gesamte Ausschuß wählte einstimmig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Melchor Beham, Messerschmied 2. Martin Schmied, Huber 3. Anton Ecker, Furtmüller <p>Man rief die Gewählten vor u. setzte sie von dem Ergebnisse dieser Wahl in Kenntniß. Nachdem man sie unterzeichnen ließ, bemerkte man ihnen, daß sie am 28 ten Oktober I.J. zur eidlichen Verpflichtung beim königl.Landgericht Ebersberg sich zu stellen haben. Hiemit geschlossen und unterzeichnet. Die Verwaltung der Landgemeinde Glonn</p> <p>Gruber Vorsteher</p>	Gruber	

Datum und Ort	Betreff	Text	Unterschriften	Bemerkungen
16.10.1861	Gesuch um eine Zeug- und Wollenweber Conzession Glonn betr.	<p>Protokoll Erscheinen Georg Singer u. Peter Höller, Weber von Glonn und Mattenhofen</p> <p>Beschluß</p> <p>Die gehorsamst unterzeichnete Gemeinde Verwaltung u. Armenpflege erklärt nun, daß bei den hießigen Leinwebern die Wollen-Weberei von jeher ausgeübt wurde und ein besonderer Nahrungsweig im Winter war.</p> <p>Die Angabe daß in Glonn 5 und in der Umgebung 12 Weber sind ist richtig. Diese befinden sich, namentlich Georg Singer mit 10 unversorgten Kindern, in dürftigen Umständen und hätten sämtliche Weber nicht ein kleines Ökonomie Gütchen für 1 oder 2 Kühe, so wären sie genöthigt entweder zu betteln oder der Armenpflege zur Last zu fallen.</p> <p>Wie könnte sich nun hier ein Wollen u. Zeugweber fortbringen, da gegen früher nicht mehr die Hälfte gesponnenen Leinen und Wolle, sondern meistens Zeuge aus ...(?) getragen werde?</p> <p>Gelinde gesagt, hieße eine Vermehrung in diesem Metier den ohnehin dürftigen das Brod vom Munde nehmen um einen Zweiten ebenfalls in drückend Nahrungsorgen zu ersetzen.</p> <p>Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung u. Armenpflege glaubt daher, wenn sie nur den Namen Weberei ins Auge faßt, gegründete Ursache zu haben rubriziertes Gesuch zurückzuweisen und die Eingangs erwähnten Singer und Höller in Schutz zu nehmen,</p> <p>die gehorsamst unterzeichnete Gemeinde-Verwaltung und Armenpflege Glonn</p>		Keine Unterschrift Kein Stempel

Datum und Ort	Betreff	Text	Unterschriften	Bemerkungen
22.10.1861		<p>Kauf Vertrag Abgeschlossen am 22.10.1861 Es erscheinen Bartlmä Loipfinger (?) und dessen Ehefrau Ursula, Häuslersleute von Mattenhofen, sowie der ledige Sebastian Hager, Bauerssohn von Hag bei Höhenrain und geben nachstehenden Vertrag zu Protokoll:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sebastian Hager kauft das Häusler Anwesen zu Mattenhofen mit 7 Tagwerk Gründen um zweitausend Gulden . 2000fl 2. Beim Anwesen bleiben eine rothscheckige (?) Kuh 36 Zt.Heu beiläufig 8 Zt.Grumet, 12 Zt.Haberstroh, 5 Zt.Gerstenstroh, 1 ½ Zt. Korn und 7 Zt.Weizenstroh, ein Mistkarren und 1 Schuber (?). 3. Der Käufer übernimmt 1000 fl Schulden bestehend in 850 Hypothek u. 150 Currentschulden. 4. Vom übrigen Kaufschilling werden 100 fl am 29 Okt.1861 und die übrigen 900 fl / 500 fl am Verbriefungstage und 400 fl in jährlichen Fristen zu 40 fl bezahlt. 5. Die Verkäufer bedingen sich zur Wohnung 2 Kammern, u. zwar eine zu ebener Erde, die andere im oberen Stocke. Zur ebenen Erde muß der Käufer einen Ofen herstellen. 6. Sollte Eine von den Partheien vom Kaufe abstehen, so ist jede gehalten 200 fl Reugeld zu bezahlen. 7. Sollten die Verkäufer nicht beim Hause bleiben können, so ist Käufer verpflichtet statt 1000 fl die Summe von 1200 fl zu bezahlen. Jedoch muß der Grund des Wegziehens vor der Gemeinde entschieden werden. Dasselbe gilt auch, wenn der Käufer die Verkäufer loswerden möchte. Hiemit beschlossen u. unterzeichnet Glonn 22.Okt 1861 mit dem Nachtrage daß die erlaufenden Kosten bei Gerichte von beiden Theilen entrichtet werden. <p style="margin-left: 40px;">*Bartlmä Loipfinger *Ursula Loipfinger Sebastian Hager Die Gemeindeverwaltung Glonn</p> <p style="margin-left: 40px;">Gruber Vorsteher</p>		Keine eigenhändigen Unterschriften der Vertragspartner Eheleute Loipfinger mit einem Kreuz als Handzeichen versehen